

## **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ried**

**vom 01.09.2011**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Ried folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder mit einem Lebensalter ab sechs Monaten bis überwiegend zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
  - b) der Kindergarten für Kinder im Alter ab drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten können Schulkinder die Kindergärten in den Schulferien besuchen.

### **§ 2 Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

#### **§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personenberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

#### **§ 5 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

### **§ 6 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Es besteht jedoch für das Kind bei Kindergarteneintritt eine Probezeit von drei Monaten. Ist es in dieser Zeit zum Wohle des Kindes notwendig, das Kind vom Kindergartenbesuch wieder abzumelden, ist dies zum Ende des laufenden Monats möglich. Der Besuch von Vorschulkindern endet automatisch Ende Juli des laufenden Jahres.

### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindergärten zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von zwei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - b) es innerhalb des laufenden Kalenderjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
  - c) die Kindergartengebühr während der letzten drei Monate trotz Mahnung nicht entrichtet wurde;
  - d) die Kindergartensatzung und die Kindergartenordnung nicht beachtet werden.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind den Kindertageseinrichtungen unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit sind die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) Bei einer ansteckenden Krankheit des Kindes, seiner Eltern oder Geschwister sind die Kindertageseinrichtungen unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

### **§ 9 Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel wie folgt geöffnet:
  - a) Kindergarten Hörmannsberg  
⇔ Montag – Freitag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr
  - b) Kindergarten Ried  
⇔ Montag – Donnerstag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
⇔ Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
  - c) Kindergarten Baindlkirch  
⇔ Montag – Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr  
⇔ Freitag von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
  - d) Kinderkrippe  
⇔ Montag – Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
⇔ Freitag von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- (2) Die Kinder sollen in der vereinbarten Buchungszeit gebracht und abgeholt werden.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (4) Während der Sommerferien sind die Kindertageseinrichtungen für max. vier Wochen geschlossen. Die Ferienzeiten werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

### **§ 10 Verpflegung**

Für Kinder der Kindertageseinrichtungen von Ried und Baindlkirch wird ein Mittagessen angeboten.

### **§ 11 Mindestbuchungszeiten**

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt für den Besuch im Kindergarten 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt für den Besuch der Kinderkrippe 10 Stunden pro Woche.

### **§ 12 Regelmäßiger Besuch, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten jederzeit schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

### **§ 13 Betreuung auf dem Weg**

Die Personenberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Der Erzieherin ist mitzuteilen, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Fremde Personen können Kinder nur mit Abholvollmacht abholen.

### **§ 14 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von den Einrichtungen, während des Aufenthalts in den Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten (Kindergartensatzung) vom 01.09.2006 mit den Änderungen vom 03.04.2007 und 14.09.2010 außer Kraft.

Ried, den 28.07.2011  
gez.

Anton Drexl  
Erster Bürgermeister

---

1. Änderungssatzung  
Ried, den 07.03.2012

gez.

Anton Drexl  
Erster Bürgermeister

---